

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Berner Schulblatt**

Band (Jahr): **53 (1920)**

Heft 20

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der fortschrittlich gesinnten bernischen Lehrerschaft
Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark
Monatsbeilage: „Schulpraxis“

Redaktor für das Hauptblatt:
Sek.-Lehrer **E. Zimmermann**
in Bern, Schulweg 11

Chefredaktor für die „Schulpraxis“: Schulvorsteher **G. Rothen**,
Bundesgasse 26, Bern
Mitredaktor: Schulinspektor **E. Kasser**, Bubenbeigstr. 5, Bern

Abonnementspreis für die Schweiz: Jährlich Fr. 9.—; halbjährlich Fr. 4.50; dazu das Nachnahme-Porto; durch die Post bestellt Fr. 9.20 und Fr. 4.70. **Einrückungsgebühr**: Die einspaltige Nonpareillezeile oder deren Raum 25 Rp. Bei Wiederholungen grosser Rabatt. **Sekretariat, Kassieramt und Inseratenwesen**: Fr. *Leuthold*, Lehrer in Bern.

Inhalt: Die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz (Fortsetzung). — Appenzellerrecht (Schluss). — Schulnachrichten. — Literarisches.

Die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz.

(Art. 4 der Bundesverfassung.)

Von *O. Müller*, Fürsprecher, Langenthal.

(Fortsetzung.)

So oder ähnlich dachten die Verfassungsmänner von 1848. Sie täuschten sich grausam, wie wir gleich sehen werden. Oder aber sie täuschten sich gar nicht über den Wert ihres Gleichheitsgrundsatzes, brauchten aber für ihre Verfassung gewisse Verzierungen, gewisse schön gefiederte Lockvögel, aus „referendumspolitischen Gründen“, wie wir heute sagen würden. Genug, der Satz „alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich“ musste in die Verfassung hinein. War er einmal da, so hätte man aus ihm wohl am besten einen besonderen Verfassungsartikel gemacht. Das hätte aber wohl wieder allzu sehr nach 1798 geklungen. So fügte man den neuen Grundsatz etwas verschämt dem alten Art. 3 der Mediationsakte an und hatte damit unsern neuen Art. 4, der dann auch unverändert in die Verfassung von 1874 übergegangen ist:

„Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Familien oder Personen.“

So besteht unser Art. 4 nun aus zwei Teilen: einem zweiten Teil, der nichts ist als eine Verneinung, eine Aufhebung früherer Rechtszustände, ein Verbot der Rückkehr zu vorrevolutionären Verhältnissen, der daher auch als restlos erfüllt gelten darf und in gewissem Sinne heute gegenstandslos, tot und veraltet ist; sowie einem ersten Teil, der im Gegenteil auf Gegenwart und Zukunft berechnet ist, der einen Wunsch, eine Forderung, ein Gebot darstellt, das weder zur Zeit seiner Aufstellung erfüllt war, noch heute erfüllt ist oder überhaupt jemals erfüllt werden kann. Warum, werden wir sehen.

Der zweite Satz des Art. 4 ist aus der geschichtlichen Entwicklung der Schweiz herausgewachsen und passt sich daher natürlich dem Gefüge der demokratischen Bundesverfassung von 1848 an. Der erste Satz dagegen ist eine Erfindung der Rechtsphilosophie, es ist ein Pflänzlein aus der reinen Gedankenwelt, das man im Boden der Wirklichkeit Wurzeln schlagen lassen wollte oder auch nicht wollte; denn dass es dem Verfassungsrat von 1848 mit diesem Grundsatz der Rechtsgleichheit wirklich tiefer Ernst gewesen sei, daran sind Zweifel erlaubt.

Ein schweizerischer Geschichtsschreiber des schweizerischen Bundesrechtes schreibt: „Kein Satz der Bundesverfassung ist in der Schweiz populärer geworden als diese unglückliche Phrase: ‚Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich.‘ Die Forderung, die darin enthalten ist, wird ein frommer Wunsch bleiben, so lange die Menschen von Natur oder durch Lebensstellung sich in verschiedenen Verhältnissen befinden. Der einzelne versuche nur, Ernst mit diesem Artikel zu machen; er wird dann bald gewahr werden, wie falsch diese Verfassungssphrase ist.“

Der dies schreibt, ist wohlverstanden kein Jurist. Umso lieber möchte ich seine Worte unterschreiben, mit der einzigen Abänderung, dass ich die Rechtsgleichheit nicht als *frommen* Wunsch, sondern als einen dummen, unüberlegten Wunsch bezeichne, dessen Erfüllung gar nicht erstrebenswert ist.

Sehen wir uns also ein wenig um, wie es mit dieser angeblichen Gleichheit vor dem Gesetze steht.

Aus der Schublade unseres Stubenschaftes sind uns Fr. 300 entwendet worden. Der Täter ist noch unbekannt. Nach dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz könnte und müsste der Richter gleichwohl bereits sein Urteil sprechen, den Täter schuldig erklären und die Strafe bemessen. Denn es ist ja ganz gleichgültig, wer der Täter ist. Wird er später einmal entdeckt, so braucht man nur das schon vorhandene Urteil an ihm zu vollstrecken. Kein Richter der Welt wird aber so vorgehen. Der Täter kann ja geisteskrank sein; er wird dann gar nicht bestraft. Das Gesetz behandelt ihn nicht gleich wie den Gesunden. Ist der Täter ein 17jähriger Bursche, so erhält er eine andere Strafe als ein 40jähriger Mann. Hat der Dieb aus Not gehandelt, so wird er milder bestraft, als wenn er aus Vergnügungssucht gestohlen hat; ist es ein Diensthote des Bestohlenen, so ist die Strafe härter als für einen Fremden. Ist der Täter schon mehrmals vorbestraft, so ist die neue Strafe schärfer usw. Kurz, der Richter soll durchaus nicht ohne Ansehung der Person urteilen, sondern er soll sich die Person, die er verurteilt, recht gut ansehen.

Ein 19jähriger Mann und ein 17jähriges Mädchen sind gewiss auch Schweizer; sie sind aber vor dem Gesetze nicht gleich wie ein 20jähriger Mann und ein 18jähriges Weib; denn sie dürfen im Gegensatz zu diesen nicht heiraten. Wenn der 19jährige einen Vertrag abschliesst, so ist dieser ungültig, wirkungslos. Auch der Vertrag eines Mehrjährigen, der gewisse geistige Schwächen aufweist, ist nicht gleich wirksam wie der Vertrag eines geistig Vollwertigen. Blinde und Taubstumme können letztwillige Verfügungen in gewissen Formen erlassen, die für die Verfügung Vollsinniger nicht genügen würden. Wenn ein Landwirt stirbt, so haben einzelne seiner Erben vor den andern das Recht, den Hof an sich zu ziehen, die Söhne haben dabei das Vorrecht vor den Töchtern, der jüngste Sohn hat unter Umständen das Vorrecht vor den andern Söhnen. Die Erben sind also vor dem Gesetze nicht gleich.

Nach der Gleichheit vor dem Gesetz wären alle Streitigkeiten der gleichen Art von den gleichen Gerichten zu entscheiden. Das geschieht aber durchaus

nicht. Der Kaufmann hat sein Handelsgericht, der Arbeiter sein Gewerbegericht. Jeder Stand findet sich mit den viel gescholtenen Ausnahmegerichten leicht ab, wenn er nur das Recht hat, sie mit seinen eigenen Angehörigen zu besetzen.

Die Frauen sind zweifellos auch Schweizer. Sie sind aber nicht stimmfähig; wahlfähig erst seit kurzer Zeit und in ganz beschränkter Masse. Auch nicht alle mehrjährigen Männer sind stimmfähig. Bekanntlich sind auch nicht alle Männer in alle Behörden wahlfähig. Ein Geistlicher kann nicht Nationalrat oder Grossrat werden, ein kantonaler Beamter nicht Grossrat, ein Gemeindebeamter nicht Gemeinderat. Ein Bürger zieht den Bürgernutzen, wenn er selber eine Wohnung mietet und darin kocht, nicht aber wenn er ein Zimmer mietet und im „Bären“ Pension nimmt. Ist das Gleichheit vor dem Gesetz? Wer als Bürger der Zunft zu Pfistern, Schmieden oder Zimmerleuten in Bern geboren worden ist, wird überhaupt daran zweifeln, dass es keine Vorrechte der Geburt mehr gebe.

Oder ist es Gleichheit vor dem Gesetz, dass der Mann mit Fr. 50 000 Vermögen davon 1,5^{0/00} steuern muss statt nur 1^{0/00} wie der Mann mit Fr. 10 000 Vermögen? Die Gleichheit vor dem Gesetz würde erfordern, dass nicht nur für alle Bürger der gleiche Steueransatz angewendet würde, sondern dass überhaupt alle Bürger, ob reich oder arm, jährlich den gleichen Betrag an Steuern bezahlen müssten. Ist es Gleichheit vor dem Gesetze, dass gewisse Klassen von Bürgern gegen Unfälle gesetzlich versichert sind, ohne etwas daran bezahlen zu müssen, andere aber nicht? Ist es Gleichheit vor dem Gesetz, dass die Arbeitszeit für gewisse Bürger gesetzlich beschränkt ist, für andere aber nicht, dass z. B. Angestellte im Wirtschaftsgewerbe ihre gesetzlichen Freitage haben, häusliche Dienstboten aber nicht? Die Gleichheit vor dem Gesetz würde erfordern, dass jedermann eine Wirtschaft eröffnen dürfte, dass jedermann auf der Kanzel der Landeskirche predigen, jedermann den Beruf eines Arztes, Tierarztes, Lehrers, Rechtsanwaltes, Richters, Apothekers, Drogisten, einer Hebamme ausüben dürfte. Die verschiedenartigen Lehrzeiten für die einzelnen Handwerke müssten fallen, Kaminfeger dürfte jeder sein, elektrische Installationen jeder erstellen, Fische fangen, Hasen schiessen ein jeder usw. Es sei genug der Beispiele. Sie könnten ins Ungezählte vermehrt werden. Jeder braucht nur in seinem eigenen Wirkungskreise die Augen aufzumachen und er wird in Hülle und Fülle Beispiele dafür finden, dass nicht alle Schweizer vor dem Gesetze gleich sind. Ich spreche dabei nicht von der Ungleichheit, die aus der irrtümlich oder absichtlich falschen Anwendung der Gesetze entsteht, vielmehr von den Ungleichheiten, die von den Gesetzen selber gewollt und geradezu vorgeschrieben sind. Es gibt Leute, die den Satz von der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze oft und gerne im Munde führen; jeder Anwalt kennt sie. Gewöhnlich wird der Satz am unrechten Ort und in unglücklichem Zusammenhange verwendet. Wörtlich genommen ist der Satz von der Gleichheit vor dem Gesetz — das muss wiederholt werden — leider eine Phrase, ja eine Unwahrheit. Man könnte mit ebenso viel Recht behaupten, dass kein Schweizer vom Gesetz gleich behandelt werde wie der andere.

Freilich enthält der Satz bei richtiger Auslegung eine gewisse Wahrheit. Es ist ganz gerecht, dass der Kranke anders behandelt wird als der Gesunde, der Junge anders als der Alte, dass der Reiche mehr Steuern zahlen muss als der Arme usw. Jeder hat aber Anspruch darauf, nicht anders behandelt zu werden als ein anderer, der gleich alt, gleich gesund, gleich reich ist wie er, der den gleichen Beruf treibt, die gleiche Erziehung und Bildung genossen,

aus den gleichen Beweggründen gehandelt, die gleichen Ziele erstrebt hat wie er usw. Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz will also sagen, dass *unter den gleichen tatsächlichen Voraussetzungen* alle Schweizer gleich behandelt werden sollen, *unter ungleichen Voraussetzungen aber ungleich*. In dieser Weise wird Art. 4 der Bundesverfassung auch vom Bundesgerichte ausgelegt und in diesem Sinne hat er in der Rechtsprechung des Bundesgerichtes auch schon recht gute Dienste geleistet. Er ist auf diesem Wege zum sogenannten „Willkürartikel“ geworden, d. h. zu dem Verfassungssatze, der es dem Bundesgericht gestattet, gegen willkürliche Handhabung der Gesetze einzuschreiten. Dies geschieht so: Die Willkür einer Behörde besteht nicht darin, sagt das Bundesgericht, dass sie ein bestimmtes Gesetz so oder anders auslegt, wohl aber darin, dass sie den tatsächlich gleichen Fall das eine Mal so, das andere Mal aber anders entscheidet, oder aber darin, dass sie zwei unter sich verschiedenartige Fälle gleich behandelt. Wird ein Bürger anders behandelt als ein anderer unter den ganz gleichen tatsächlichen Voraussetzungen, so bedeutet das Willkür, ebenso aber auch die Gleichbehandlung zweier Bürger, die sich in ungleichen Verhältnissen befinden. Beides kann also einen Verstoss gegen den Art. 4 der Bundesverfassung darstellen. Wir sehen also, dass nicht nur die Ungleichbehandlung, sondern ebenso gut die *Gleichbehandlung* der Bürger einen Verstoss gegen den Art. 4 der Bundesverfassung bedeuten kann. (Schluss folgt.)

Appenzellerrecht.

(Schluss.)

Nun muss ich doch wieder ein Schwänzchen anhängen, nicht als Redaktor des Schulblattes, sondern als Mitglied der Besoldungskommission und auf die Gefahr hin, dass es wieder als zu wenig lang befunden werde, will ich mich gleichwohl der Kürze befeissen und nur einige Hauptpunkte herausgreifen.

Vollständig einverstanden bin ich mit der Überschrift der zweiten Einsendung des Kollegen Dr.; es stimmt wirklich nicht alles, weder in seiner ersten noch in seiner zweiten Einsendung. Ich betrachte es noch heute als unberechtigte Schwarzmalerei, wenn man, wie im letzten Abschnitt der Einsendung in Nr. 17, durch Trugschlüsse die erreichten Erfolge zu verneinen versucht. Minimal- und Maximalbesoldung bedeuten halt nicht die Ansätze für ledige oder für verheiratete Lehrer, die Alterszulagen sind für Ledige und für Verheiratete, für Lehrer und für Lehrerinnen gleich hoch. Die Lehrerschaft hat es anders gewünscht; sie verlangte Kinderzulagen; die Regierung wollte davon nichts wissen, weil sie der Ansicht war, die Besoldung dürfe sich nicht nach dem Familienstand richten. Die Besoldungskommission des B. L. V. verlangte noch in letzter Stunde höhere Alterszulagen für den Lehrer, um dadurch dem Familienvater noch etwas entgegenzukommen; sowohl die Regierung als die grossrätliche Kommission lehnten es ab. Da nun entgegen dem Wunsche der Lehrerschaft die Besoldung keine Rücksicht auf den Familienstand nimmt, so darf auch nicht nachträglich geschlossen werden, der Unterschied zwischen Minimum und Maximum sei der durch das Gesetz festgelegte Betrag, mit welchem der Lehrer seine Familie erhalten solle. Noch viel weniger ist es angängig, durch Vergleich des Kostgeldes vom Jahre 1890 mit dem des Jahres 1920 ein Existenzminimum für heute zu berechnen, um dann zu finden, dass man heute mit Fr. 800—1800 eine Familie erhalten müsse. Will man vergleichen, so sollte dann auch ange-

führt werden, dass damals die Gemeinden die Alterszulagen nicht kannten und dass die staatlichen Alterszulagen Fr. 300 betragen. Heute sind diese immerhin fünfmal grösser.

Und nun die Ortszulagen: Man habe sie mit den hohen Ansätzen eigentlich beseitigen wollen. Wer ist dieser „man“? Doch wohl nicht die Funktionäre des B. L. V.; denn der Lehrerverein wollte ja im Gegenteil die Ortszulagen zu einem gesetzlichen Bestandteil der Besoldung machen und wünschte Übernahme der gesamten Barbesoldung samt Alterszulagen durch den Staat, damit die Gemeinden in den Stand gesetzt würden, genügende Ortszulagen auszurichten. Dass die Regierung sich dieser Lösung mit aller Energie entgensetzte, ist bekannt. Ob es der Lehrerschaft möglich gewesen wäre, gegen den Willen der Regierung durch den Grossen Rat, oder wenn auch dieser versagt hätte, durch eine Gesetzesinitiative ihren Wunsch zu verwirklichen, kann man ja diskutieren; ich zweifle aber mächtig an einem Erfolg. Der „man“ war wohl ein anderer; es waren wohl diejenigen, die im Grossen Rate die Gemeindegulagen gerne limitiert hätten und denen zuliebe die Ortszulagen im Gesetze nicht erwähnt werden durften. Glücklicherweise sind diese aber dadurch nicht verboten und können gleichwohl beschlossen werden. Dass dies nicht überall leicht sein wird, gebe ich gerne zu, und es wird sogar nicht überall notwendig sein. Aber grössere Gemeinden, die schon vorher Alterszulagen ausgerichtet haben und die zudem durch das neue Gesetz eine Entlastung erfahren haben, werden ihrer Lehrerschaft wenigstens durch örtliche Alterszulagen sicher entgegenkommen.

Wenn der erste Einsender darüber klagt, dass er eine zu geringe Besoldungserhöhung erfahren habe, so findet der zweite sogar eine momentane Verminderung seiner Einnahmen. Da das ganze Besoldungswesen auf neue Grundlagen gestellt worden ist, so können solche Fälle vereinzelt vorkommen. Es können besonders solche Kollegen davon betroffen werden, die wegen grosser Familie im letzten Jahr verhältnismässig hohe Teuerungszulagen erhalten haben, die nun wegfallen und solche jüngere Lehrer, welche die unglückliche Gesetzesbestimmung zu fühlen bekommen, wonach die Alterszulagen erst vom vierten Dienstjahre an ausgerichtet werden. Bezogen sie vorher noch dazu von der Gemeinde eine Alterszulage, zu deren Auszahlung diese jetzt nicht mehr verpflichtet ist, so macht sich der Ausfall erst recht bemerkbar. Nun scheint mir immerhin in der Rechnung des Einsenders ein Posten nicht unbedingt zu stimmen. Er hat als Entschädigung für die Naturalien Fr. 1000 eingesetzt, die Summe, die man dafür durchschnittlich annimmt, die aber für die grosse, recht industrielle Gemeinde, in welcher der Einsender amtet, kaum genügen wird. Die amtliche Schätzungskommission wird hier wohl auf eine andere Summe kommen und dadurch die Mindereinnahmen doch zum Teil ausgleichen.

Es wäre überhaupt zu empfehlen, mit der Aufstellung der Besoldungseinnahmen und mit Vergleichen zwischen einst und jetzt zu warten, bis die amtlichen Schätzungen der Barentschädigungen für die Naturalien vorgenommen sind und bis das Gesetz vollständig in Kraft getreten ist. Das wird leider noch einige Zeit gehen, aber hexen können sie halt auf der Unterrichtsdirektion auch mit dem besten Willen nicht.

Der dritte Einsender sagt nicht, ob er durch das Gesetz benachteiligt sei oder ob er eine Besserstellung erfahren habe; er übt grundsätzliche Kritik, findet die Besoldungen zu klein und die Dankbarkeit zu gross, spricht von reichhaltiger Dankesliteratur und von persönlicher Anhimmelung und findet, dass die Durchführung dieses schlechten Gesetzes viel zu langsam vor sich gehe. Man kann

nun nach allen Seiten übertreiben, und Kritisieren ist auch hier leichter als Bessermachen. Dass das Besoldungsgesetz nicht alle, ja lange nicht alle Wünsche der Lehrerschaft erfüllte, weiss jeder, aber ebenso dari es jeder wissen, dass das Gesetz einen gehörigen Fortschritt bedeutet, nicht nur darin, dass es eine gerechtere Verteilung der Lasten und einen besseren Ausgleich zwischen den Besoldungen bringt, sondern doch besonders auch darin, dass bedeutend grössere Mittel für die Lehrerbesoldungen aufgewendet werden müssen. Wenn der Staat Bern 5 Millionen Franken Mehrauslagen hat über die letztjährigen Aufwendungen, so sind das immerhin ein paar ordentliche „Brosemly“, die doch am Ende aller Enden jemanden zugute kommen müssen. Und wenn nun auch der eine oder andere nicht erhält, was er erwartete, oder sogar augenblicklich schlechter wegkommt — und zu diesen gehöre ich mit allen Kollegen der Stadt Bern auch, denen das Gesetz nur die höhere Staatssteuer bringt — so soll man doch die Hauptsache nicht aus dem Auge verlieren. Und die Hauptsache ist die, dass das Gesetz neben der besseren Sorge für das Alter und für die Hinterlassenen jedem Lehrer, auch dem auf der entlegensten Schule, eine Besoldung sichert, die kein blosser Hungerlohn mehr ist. Und dass das erreicht worden ist, kann immerhin als ein nennenswerter Fortschritt gebucht werden, für den man dankbar sein darf, und ich gehöre nun wirklich diesmal zur Fraktion der Dankbaren und schäme mich dessen nicht. Allerdings bin ich nicht denjenigen dankbar, die im Grossen Rate von früheren skandalösen Zuständen redeten, sich dann aber einer gründlichen Besserung entgegenstellten, aber denjenigen fühle ich mich zu Dank verpflichtet, die ihr Möglichstes taten, um auf die Wünsche der Lehrerschaft einzutreten und sie zu verwirklichen. Das Referendum habe ich auch nicht gefürchtet und habe nie schreckensbleich darauf hingewiesen, aber bevor unsere Forderungen vors Volk kamen, mussten sie den Grossen Rat passieren, und hier war der Einfluss der Lehrerschaft nicht so gross, dass ihre Forderungen restlos hätten erfüllt werden können. Hier stand besonders bei der zweiten Lesung jedem Antrag, der über die Vorlage der Regierung hinausging, die geschlossene Phalanx der elben Kutten gegenüber, und wir Lehrer mussten froh sein, dass am Ende der Regierungsvorschlag unbeschädigt angenommen wurde.

Über den „Mangel an Energie“ beim K. V. brauche ich mich nicht zu äussern, da kann er sich selber wehren. Vielleicht bringt ein ganz Energischer die Frage an der Delegiertenversammlung zur Sprache und da kann man ja eventuell Beschluss fassen, den K. V. und den Sekretär mit Stahlhelmen und Handgranaten auszurüsten, um ihnen ein Mehreres an Energie einzupflanzen.

Zum Schlusse noch einige Worte, die mir ein alter Kämpfe aus recht abgelegener Gegend zustellt, der gar nicht im Geruche steht, Liebkindpolitik zu treiben.

„Nie schweigen seine Klagen still.“

Kaum ist das neue Lehrerbesoldungsgesetz unter Dach, so klagt einer, es bringe ihm eigentlich nur 20 Fränkli mehr. Der hielt offenbar nicht Schule für 37. 50 Fränkli vom Staat und 137. 50 Fränkli von der Gemeinde im Vierteljahr. Kommt die Zahlung vom Staate nicht gerade pünktlich auf den erwarteten Tag, flugs schreibt man einen Protest in die „Tagwacht“ und droht mit einer Demonstration am 1. Mai gegen die „Hudelordnung“.

Wichtig aber würdig kämpfen, wann es gilt, aber nicht ewig nörgeln und rempeln, will man mehr beachtet und geachtet sein als wie ein rumpel-surrig Weib. Dies die Meinung von einem, der auch nie auf Rosen gebettet lag und der gewiss kein Kriecher ist.

Schulnachrichten.

Modellierkurs in Thun vom 6. bis 9. April 1920. (Eingesandt.) Von der Schulbehörde Thun war zur Durchführung des Kurses in zuvorkommender Weise ein Arbeitszimmer des Pestalozzischulhauses zur Verfügung gestellt worden. Hier arbeiteten unter der vorzüglichen anregenden und zielsicheren Leitung des Herrn Lüdi, Lehrer in Dürrenast, die 30 Teilnehmerinnen vier Tage mit Eifer und Hingebung zur Sache.

Wohl waren viele mit einem gewissen Vorurteil dem Neuen, noch Unbekannten gegenüber erschienen und verhielten sich fast reserviert beim Anblick des einfachen, unscheinbaren Materials. Aber gleich der einleitende, instruktive Vortrag des Kursleiters vermochte die Bedenken zu zerstreuen und mit Lust und stets sich mehrender Freudigkeit sass man an die Lehr- und Werkbank. Und was baute sich da nicht alles auf an Formen und Figuren, bald in köstlichem erinnerungsschönem Kindesgeiste, belebend, bildend, bald im ernstesten Streben nach Schönheit und Rhythmus, nach überraschend wirksamer Ergänzung für die verschiedensten Zweige des Schulunterrichts.

Zur Erarbeitung kamen die Unter- und Mittelstufe der Primarschule. Freimodellieren einfacher Gegenstände aus dem Anschauungsunterricht der Unterstufe, Märchenillustrationen und Darstellungen von Begebenheiten aus dem Kindesleben wechselten ab mit dem Formen von Früchten und Tieren nach Modell und aus dem Gedächtnis. Und tatsächlich, die Behauptung, dass auf diese Weise Erarbeitetes bleibend hafte, wurde bald von jeder Teilnehmerin erkannt; denn eine Form, ein Gegenstand, der einmal glücklich mit den Fingern und dem Modellierholz aufgebaut war, liess sich gewöhnlich ohne weiteres und rasch aus der Erinnerung rekonstruieren. Es folgten sich Blätterornamente, geometrische Körper, Gebrauchsgegenstände, Kirchen, Burgen. Sogar das Pfahlbaudorf und Kartenreliefs gruppierten sich auf den Tischen.

Der Modellierkurs war sicher für alle Teilnehmerinnen von grossem bildendem Werte und das Gelernte wird dem Schulunterricht sehr zugute kommen. Das notwendige Material ist leicht zu beschaffen und billig, und der neue Zweig des Arbeitsunterrichts kann überall ohne Schwierigkeit eingeführt werden. Für viele war der Kurs geradezu eine Offenbarung, brachte er doch einen Einblick in die Arbeitsschule, die Zukunftsschule. Das Modellieren bildet nicht nur die Ergänzung des Zeichenunterrichts, es dient zur willkommenen Belebung und Befruchtung fast aller Disziplinen. Es ist daher sehr zu begrüessen, dass ihm im Entwurf des neuen Lehrplans der gebührende Platz zugewiesen wird.

Allerdings wurden den Teilnehmerinnen bei der bescheidenen Subvention von Fr. 400 nicht unbedeutende persönliche Opfer zugemutet. Begehren um finanzielle Unterstützung von ähnlichen Kursen werden zweifellos in nächster Zeit von verschiedenen Seiten gestellt werden und es wäre wünschenswert, wenn dieselben der Bedeutung der Sache entsprechend behandelt würden.

Die vier Ferientage in Thun waren Tage angestrengten Schaffens. Sie haben alle Teilnehmerinnen in hohem Masse befriedigt und das Gelernte wird in der Schule nutzbringend angewendet werden können.

Dem Kursleiter, Herrn Lüdi, gebührt für seine unermüdliche, treffliche Arbeit der wärmste Dank.

Kurs für deutsche Sprache. Veranstaltet von der Sektion Konolfingen des B. L. V. Am Nachmittag des 12. April 1920 fanden sich ungefähr 50 Lehrerinnen und Lehrer unserer Sektion im geräumigen Schulhause von Ursellen ein.

Es musste wichtig sein, das Traktandum; wahrscheinlich sollten die Nachsteuerungszulagen pro 1919 ausbezahlt werden! — Nein, es galt der Weiterbildung; ein Kurs fand statt; wohl ein Turnkurs oder einer für Handfertigkeit; ein Dirigentenkurs oder ein Kurs für Organisten? — Nichts von alledem, ein *Kurs für deutsche Sprache* unter der Leitung des Herrn Prof. Dr. O. v. Greyerz. Eine ganze Woche lang sollte er dauern, jeweilen von 1³/₄—5¹/₂ Uhr. — Meines Wissens ist die Sektion Konolfingen des B. L. V. die erste, die sich an so etwas heranwagte. Sie verdankte es der initiativen Leitung des Kollegen *Ständer* und dem strebsamen Geist in der Lehrerschaft, dass der Deutschkurs zustande kam; dass er aber so allgemein befriedigte und den Wunsch auslöste, er möchte wiederholt werden, das danken wir dem verehrten Kursleiter, Herrn Prof. v. Greyerz.

Er ging vom Grundsatz aus, ganz wie an der Hochschule, dass die Kursteilnehmer arbeiten sollen. So teilte er den Nachmittag in eine theoretische und in eine praktische Hälfte und sprach vor allem über die Phonetik. Die abstrakten Erörterungen wurden sogleich an Beispielen erläutert.

Ungemein interessant und für die Schulstube von unschätzbarem Werte waren die Vortragsübungen in der zweiten Hälfte des Nachmittags. Da wurde der Phonetikkurs zu einer eigentlichen Methodikstunde über Gedichtbehandlung. Schönheiten der Sprache offenbarten sich, wie wir sie vorher nicht kannten, die Seele der deutschen Laute begann zu uns zu reden und weihte uns ein in die Schätze ihres Innenlebens.

Am letzten Kurstag wurde dann lebhaft diskutiert über den Deutschunterricht im allgemeinen, und männiglich war froh, im neuen Unterrichtsplan für Sprachunterricht das zu finden, was den Unterricht lebendig machen kann, was die Sprache als etwas Gewordenes, Lebendes betrachten will.

Es hat keinen Sinn, dass wir hier ein Protokoll über den Kurs niederschreiben; wer an der Sprache Interesse hat, soll das Buch von Prof. Dr. O. v. Greyerz lesen, das in der Sammlung *Pädagogium* erschienen ist: „Vom Deutschunterricht.“ Oder noch wertvoller wird sein, wenn die Lektüre des Buches ergänzt wird durch solche Kurse, wie unsere Sektion einen hinter sich und gottlob mehrere vor sich hat. Denn die Kursteilnehmer äusserten den Wunsch, erstens den Phonetikkurs von Zeit zu Zeit zu wiederholen, dann aber auch einmal dem Aufsatzunterricht besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Zum Schlusse sei Herrn Prof. Dr. von Greyerz für die feine Art der Kursleitung, die die Herzen aller für die Sache gewann, noch herzlich gedankt. Wir hoffen, ihn bald wieder bei uns zu haben. — Aber auch Herrn *Ständer* und seinem Stabe sei für die flotte Organisation der beste Dank ausgesprochen.

Emil Wymann, Biglen.

Die Sektion Mittelland des bernischen Mittellehrervereins versammelte sich Mittwoch den 5. Mai zur Vornahme der Wahlen von Vorstandsmitgliedern und von Abgeordneten in die Delegiertenversammlung. Als neuer Präsident an Stelle des zurücktretenden Herrn Vogt, Lehrer an der Knabensekundarschule, wurde Herr Dr. *A. Trösch*, Lehrer an der städtischen Mädchenschule, gewählt. Mit der Annahme des Besoldungsgesetzes und mit dem Abschluss der Kämpfe für die soziale Besserstellung scheint für die Sektionen des bernischen Mittellehrervereins eine Zeit der Ruhe sich einzustellen, die sich leider im sehr schwachen Besuch der Versammlung äusserte. Das Referat von Herrn *E. Walter*, Lehrer an der Knabensekundarschule, über den *Rechnungsunterricht in den Sekundarschulen*,

hätte eine bessere Beteiligung, besonders aus den Kreisen der jüngeren Kollegen und aus denen der Lehrerinnen, von welchen ja recht viele auch in diesem Fach unterrichten, verdient. Die lebhaftige Diskussion zeigte, dass die Ansichten über Stoffauswahl und Methode in diesem Fache noch sehr weit auseinandergehen.

Stellvertretungskasse für bernische Mittellehrer. Nach dem neuen Lehrerbesoldungsgesetz beträgt die Stellvertretungsentschädigung für den Schultag an Sekundarschulen und Progymnasien Fr. 16, an Oberabteilungen Fr. 18. Karenzzeit wird keine mehr in Abzug gebracht. Die Stellvertretungskasse kommt für den vollen Viertel der Vertretungskosten auf, den das erkrankte Mitglied zu übernehmen hat. Die Dauer der Vertretung ist unbegrenzt. Nicht die vertretene Lehrkraft hat künftig mit dem Vertreter abzurechnen, sondern die zuständige Amtsstelle. Die Anmeldung der Vertretung geschieht nun durch die bezügliche Schulkommission an das Sekundarschulinspektorat; bei ihm sind die neuen Anmeldeformulare zu beziehen.

Der Entwurf der revidierten Statuten der Stellvertretungskasse wird mit dem nächsten Jahresberichte jedem Mitgliede zur Prüfung übermacht, in der kommenden Hauptversammlung diskutiert und hierauf der Urabstimmung unterbreitet.

J. von Grünigen.

Konzert des seeländischen Lehrerengesangvereins. Der seeländische Lehrerengesangverein hielt sein diesjähriges Frühlingskonzert in Biel und Lyss vor ausverkauften Häusern ab. Der Chor mit seinen über 100 singenden Mitgliedern hat unter Gräubs meisterhafter Hand einen geradezu glänzenden finanziellen und künstlerischen Erfolg erzielt. Wenn die Tagesblätter der Stadt Biel rezensieren: Die Chöre waren nicht nur gut herausgearbeitet, sondern hinsichtlich der künstlerischen Auffassung und der dynamischen Durchführung von tiefer Wirkung; sie boten einen restlosen Genuss usw. Oder bei den Chören: „Waldbächlein“ von Rheinberger, und „Mit einer Laute“ von Aeschbacher: Stimmbildung, eine flüssige Beweglichkeit in der Rhythmusbehandlung und ein feines Anschmiegen der Dynamik an den künstlerischen Inhalt waren Vorzüge, die zu einer vorzüglichen Gesamtwirkung führten. Aussprache mustergültig. Der Lehrerengesangverein hat gelehrt, wie man singen sollte! — so liegt dieser grosse Erfolg des seeländischen Lehrerengesangvereins einerseits in der vorzüglichen musikalischen Leitung und andererseits in der treuen Hingabe der meisten seiner Mitglieder. Ein freudiges Schaffen, ein fröhlicher Geist, ein ideales Streben, ein gemütliches Sichkennenlernen bei fröhlichen Anlässen haben die Grundlagen des Erfolges geschaffen, auf dem der Verein weiterbauen kann. Und darum ergeht wiederum an alle noch Abseitsstehenden der dringende Ruf: Kommt zu uns, helft mit Ideales und Gemütliches mehr in fröhlichem Kreise. Alle heissen wir herzlich willkommen, besonders die Kolleginnen und Kollegen aus der nähern und weitem Umgebung von Biel. Übung jeweilen Montags von 5—6 $\frac{1}{2}$ Uhr.

F.

Kantonale Besoldungsgesetze für Lehrer. Der Kantonsrat des Kantons Schwyz hat in zweiter Lesung die Lehrerbesoldungen wie folgt festgelegt: Grundgehalt der Primarlehrer Fr. 3000, der weltlichen Primarlehrerinnen Fr. 2000, Sekundarlehrer Fr. 3800. Dazu kommen 10 jährliche Alterszulagen zu Fr. 100 vom 6. Dienstjahr an und freie Wohnung oder Entschädigung von Fr. 250 für Ledige und Fr. 400 für Verheiratete. Die Lehrerschaft hatte ein Grundgehalt von Fr. 3600 für Primarlehrer und von Fr. 4500 für Sekundarlehrer verlangt und dazu freie Wohnung, Holz und Garten oder entsprechende Barentschädigung, sowie Fr. 1000 Alterszulagen.

Das neue Besoldungsgesetz von *Obwalden* bestimmt eine Minimalbesoldung von Fr. 2600 samt freier Wohnung und Holz, keine Alterszulagen, aber für verheiratete Lehrer eine Zulage von Fr. 200 und für jedes Kind Fr. 100. Altersrente von Fr. 400 mit dem 60. Jahr und Invalidenrente bis auf Fr. 800.

Die Landsgemeinde von *Appenzell A.-Rh.* hat das Schulgesetz und damit die Neuordnung der Lehrerbesoldungen verworfen; die ganz ungenügenden Besoldungen bestehen weiter und es wird der Appenzeller Lehrerschaft kaum etwas anderes bleiben, als über den ganzen Kanton die Sperre zu verhängen.

Literarisches.

Die Burg Nydegg. (Kunstblatt.) Versuch einer Rekonstruktion mit Begleitwort von *Ed. von Rodt*. Verlag *A. Francke, Bern*. Preis des Bildes mit Begleitwort Fr. 6.

Von der Burg Nydegg, dem Keimling der Stadt Bern, ist wenig bekannt; nur unbedeutende Baufragmente geben heute noch Kunde davon, dass einst auf der „niedersten Ecke“ unserer Halbinsel eine trotzige Burg gestanden. Zahlreiche Stadtbrände, verbunden mit durchgreifenden baulichen Veränderungen, haben im Laufe der Jahrhunderte den Bauplatz bis zur Unkenntlichkeit verändert. Wie aber der Zoologe aus wenigen gefundenen Knochenstücken sich das Bild eines vorsinthlutlichen Sauriers rekonstruieren kann, so hat auch der Architekt, Künstler und Geschichtsforscher *Ed. von Rodt* es meisterhaft verstanden, aus den wenigen ihm zur Verfügung stehenden Angaben die Burg Nydegg wieder aufzubauen und sie uns im Bilde, das auch die untersten Gassenstücke der alten Stadt umfasst, vor Augen zu bringen. Das Bild wirkt wie ein alter Holzschnitt, zeigt ungezählte interessante Einzelheiten, die sich aber so vorzüglich dem Gesamtbild einordnen, dass der architektonische Eindruck des Ganzen nirgends gestört wird. Eine Beschreibung der von der Nordseite aufgenommenen Ansicht hier zu geben, ist überflüssig. Schafft das Kunstblatt an und hängt es im Wohnzimmer oder in der Schulstube auf; es wird nicht nur ein künstlerischer Wandschmuck erster Güte sein, sondern auch ein vortreffliches Anschauungsmittel für den Unterricht in der Kulturgeschichte.

☛ Sämtliche Zuschriften, die **Redaktion** betreffend, sind an **Sekundarlehrer Ernst Zimmermann, Bern, Schulweg 11**, zu richten; diejenigen, die **Expedition** betreffend, an die **Buchdruckerei Bähler & Co., Bern**.

Lehrergesangverein Bern. Gesangprobe, Samstag den 15. Mai, nachmittags 4 Uhr (Damen 4 $\frac{1}{2}$ Uhr), im Übungssaal des Kasino.

Zu zahlreichem Besuch ladet ein

Der Vorstand.

Lehrerturnverein Bern und Umgebung. Wiederbeginn der Turnübungen: Freitag den 14. Mai, abends 5 $\frac{1}{4}$ —6 $\frac{1}{4}$, auf dem Turnplatz der Knabensekundarschule Spitalacker. — 2. Übung: Freitag den 21. Mai, abends 5 $\frac{1}{4}$ Uhr, auf dem Turnplatz der Knabensekundarschule Spitalacker.

Der Vorstand.

Verlag der Buchdruckerei Bähler & Co., Bern

Rechtsschreibebüchlein (mit Interpunktionsbeispielen) von **Karl Führer**,
Lehrer in St. Gallen. 1. Auflage innert zwei Wochen vergriffen!

1 Gr. 2—10 Gr. 11—50 Gr. 51—100 Gr.

1. Heft, Unterstufe: 40 Rp. 37 Rp. 35 Rp. 30 Rp. das Gr.

2. Heft, Oberstufe: 55 " 50 " 45 " 40 " " "

Neue deutsche Orthographie (Duden). Amtlich für die
Schweiz. Von **W. Bähler**. 13. Auflage, 176. Tausend.
(10 Gr. = 75 Cts.) Fr. —.10

Orthographe de la langue française. Par **A. Labouret**, le
D^r Schwab et L. Joliat. 3^e édition, 36^e mille. (10
ex. = 75 Cts.) " —.10

Kleine Gesundheitslehre. Von **Ärzten und Schulmännern**
redigiert und empfohlen. — 2. Auflage 28. Tausend.
(10 Gr. = 75 Cts.) " —.10

Petit Guide d'hygiène. Rédigé et recommandé par des
médecins et des membres du corps enseignant. 2^e édit.,
18^e mille. (10 ex. = 75 Cts.) " —.10

Illustrierte Schweiz. Schülerzeitung.
Letzter Jahrgang, komplett gebunden, hübscher illu-
strierter Band von 192 Seiten, groß 8^o, kartoniert " 3.20
do. Prachtband " 5.—

Frühere Jahrgänge kompl. geb., hübscher illustr.
Band von 192 Seiten nur Fr. 2.50, Prachtband nur
Bei Bestellung von 1 Abonn. (1 Jahr Fr. 2.40, Klassenabonnement
Fr. 2.—) und 1 letzten oder früheren Jahrgang auf. 50 Cts.
Rabatt.

Sammeldecke, hübsch ausgestattet, solid, mit Elastik
versehen, zum Aufbewahren des jeweiligen lauf. Jahrg. nur
" —.50

**Lehrmittel für Fortbildungs-, Gewerbe- und Handels-
schulen:**

Buchhaltung nach vereinfachtem amerikanischem System,
von **Ferd. Jakob**, f. B. Hauptlehrer an der Töchter-
handelschule Bern. Zweite erweiterte Auflage " —.60

**Postcheck- und Giroverkehr, Schweizerische National-
bank, Erwerbsgesellschaften**, von **A. Spreng**, Lehrer
an der Töchterhandelschule Bern. Dritte vermehrte
Auflage " —.60

Geschäftskorrespondenz, von **A. Spreng**, Lehrer an der
Töchterhandelschule Bern " —.60
(Bei Bezug von 10 Exemplaren, auch gemischt, zum halben Preis.)

In jeder Buchhandlung erhältlich.

Ort und Datum:

Name:

Gefl. ausschneiden und ausgefüllt, in einem offenen, mit 3 Cts. frankierten Couvert der
Buchdruckerei **Bähler & Co.** in **Bern** zu senden.

ERNST KUHN, Buchhandlung, BERN Druckarbeiten

Neuerscheinungen:

Praktische Ratschläge zum Aufsetzen freier Erzählungen und Beschreibungen.
Die Neugestaltung der Zeichenlehrerbildung in der Schweiz.
Schweizer Programme für den Unterricht in Knabenhandarbeiten. — Heft 1:
Papparbeiten.

Alle Schriften sowie alle Neuerscheinungen pädagogischer Literatur
stelle ich Ihnen zur Einsicht zu.

für Geschäfts- und Privatverkehr
liefert in kürzester Frist und
sauberer Ausführung

**Buchdruckerei Bähler & Co.,
Bern**

Unterstützt das

Schulmuseum

durch die

LOTTERIE

50,000 Treffer im Betrag von Fr. 250,000

Haupttreffer: Fr. 20,000, 10,000, 4000

Lose à Fr. 1 und Ziehungslisten à 20 Cts. sind zu beziehen von der **Gewerbekasse in Bern** gegen Nachnahme oder Voreinsendung des Betrages mit Porto auf Postcheck-Konto III/2275.

Gewinn sofort ersichtlich.

Reinertrag für Schulmuseums-Neubau bestimmt. Auf je 100 Lose 12 Gratislose. Wiederverkäufer gesucht.

Schweizer Pianos von Bieger & Cie.



In Lehrerkreisen besonders beliebt
Erstklassiges Fabrikat

Seit 75 Jahren bestehend

An der Schweiz. Landesausstellung
in Bern mit der **goldenen Medaille**
prämiert. — Garantie 5 Jahre

Musikalien und Instrumente
in grösster Auswahl

Vorzugsweise für die Tit. Lehrerschaft

Fr. Krompholz, Bern
Spitalgasse 28 — Gegründet 1855

Materialien für Handarbeiten
im Kindergarten
und in der Elementarschule, Formenlegen,
Kleben, Flechten, Stäbchenarbeiten,
Schulmünzen, Ausmalen, Ausschneiden,
Zeichenvorlagen, Modelliermasse, Ausnähbilder, Beschäftigungsspiele

KAISER & Co., BERN
Marktgasse

Bitte an die Leser:
Wir empfehlen unsern Lesern angelegentlich, bei Bedarf die in unserm Blatte inserierenden Geschäfte zu berücksichtigen und dabei das „**Berner Schulblatt**“ zu nennen.

Arbeitsprinzip

die Grundlage der Schulreform

Materialien-Katalog gratis durch
Wilh. Schweizer & Co.,
Winterthur

Gesucht

von Lehrerehepaar auf dem Lande ein seriöses, selbständiges **Mädchen** für Küche und Haushalt. Grosser Lohn.
Offerten unter **M. O. 19** an die Expedition des Blattes.

